

Zweite Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung
der Stadt Lichtenfels

Vom 20. Januar 2020

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Lichtenfels folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Lichtenfels vom 23. Januar 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Wiedereinfüllung des Grabes, Sicherung und Dekoration der Grabstätte) beträgt bei einer Beerdigung

- | | |
|--|--------------|
| a) in einer Kindergrabstätte | 90,00 Euro |
| b) in einer Reihen-/Rasenreihengrabstätte
Doppelgrabstätte
Familiengrabstätte
bei einer Tiefe von 1,8 m | 415,00 Euro |
| c) in einer Doppelgrabstätte
Familiengrabstätte
bei einer Tiefe von 2,2 m | 515,00 Euro“ |

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte beträgt 55,00 Euro.“

3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr für die Organisation und Durchführung der Trauerfeier sowie Leiten des Trauerzuges zur Grabstätte beträgt

- | | |
|---|--------------|
| bei einer Kinderbeerdigung | 65,00 Euro |
| bei einer Urnenbeisetzung | 30,00 Euro |
| bei einer sonstigen Beerdigung / Urnentrauerfeier | 110,00 Euro“ |

4. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gebühr für die Tätigkeit der Sargträger beträgt je Träger 50,00 Euro.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2020 in Kraft.

Lichtenfels, den 20.01.2020
Stadt Lichtenfels

Andreas Hügerich
Erster Bürgermeister